

Ein Zweckverband der Gemeinden Lütisburg, Mogelsberg, Oberuzwil und Jonschwil

# Wasser-Reglement

für das im Einzugsbereich des Zweckverbandes 'Wasserversorgung Schauenberg' liegende Gemeindegebiet

Der Gemeinderat Lütisburg erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung vom 15.01.1990 und Art. 5 des Zweckverbandvertrages 'Wasserversorgung Schauenberg' folgendes Wasser-Reglement [gleiches Reglement gilt auch für die Gemeinden Jonschwil, Oberuzwil und Mogelsberg; separates Auflage- und Genehmigungsverfahren].

#### 1. Grundlagen

## Geltungsbereich

#### Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

#### **Abonnenten**

#### Art. 2

Abonnenten sind:

- a. Eigentümer von Liegenschaften im Zweckverbandsgebiet, deren Objekte der Wasserversorgung Schauenberg angeschlossen sind.
- b. Bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften [Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäuser mit zentralem Wasseranschluss], deren Liegenschaften der Wasserversorgung angeschlossen oder dem Feuerschutz unterstellt sind. Die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der Wasserversorgung.
- c. Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der Wasserversorgung als Abonnenten anerkannt worden sind.

#### Abonnementsdauer

#### Art. 3

Das Abonnement beginnt mit Erteilung der Anschlussbewilligung durch den Gemeinderat oder bei Handänderung mit Eigentumsantritt.

Der Wasserbezug ist grundsätzlich beidseitig unkündbar. Vorbehalten bleiben die Beseitigung sämtlicher Wasserbezugsstellen eines Abonnenten [Brand, Abbruch der Gebäude, usw.] sowie eine vertraglich vereinbarte Kündigungsmöglichkeit.

Mit Grossbezügern [gewerbliche und industrielle Betriebe], schliesst der Gemeinderat Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

## **Anschlussrecht**

## Art. 4

Die Eigentümer von Liegenschaften im Zweckverbandsgebiet können den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für den Zweckverband unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn der Gesuchsteller sich vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

## Lieferpflicht

## Art. 5

Die Wasserversorgung liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrechnungen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

#### Wasserabgabe an Dritte

#### Art. 6

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

## Duldung von Durchleitungen und andern Anlagen

#### Art. 7

Jeder Grundeigentümer im Zweckverbandsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung ohne Entschädigung und ohne Geltendmachung eines Eigentumsrechtes zu dulden.

Es kann eine dingliche Sicherung durch einen Dienstbarkeitseintrag im Grundbuch verlangt werden.

Entstandener Kulturschaden wird im ortsüblichen Rahmen vergütet.

## Vertragliches Abonnementsverhältnis

#### Art. 8

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Zweckverbandsgebietes gelegenen Objekten wird durch Vertrag geregelt.

## 2. Bau und Unterhalt der Anlagen

## Versorgungseigene Anlagen

#### Art. 9

Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel-, und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind Hausanschlussleitungen.

## Baukostenbeiträge a. Basisanlagen

## Art. 10

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können wie folgt Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a. von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder wenn der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b. von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften
  - 1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erlangen;
  - 2. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden.
- c. von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d. von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet werden, Nutzen ziehen.

#### b. Erschliessungen

#### Art. 11

An den Bau von Hauptleitungen [Groberschliessung] und Versorgungsleitungen [Feinerschliessung] können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a. bei der Erschliessung von Bauland;
- b. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden.
- d. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

## c. Grundlagen für die Berechnung

#### Art. 12

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Die Baukostenbeiträge sollen in der Regel zusammen mit den Feuerschutzbeiträgen die Erschliessungskosten decken.

## Löscheinrichtungen

## a. Vertrag mit der Polit. Gemeinde Lütisburg

#### Art. 13

Erstellung, Erneuerung sowie Unterhalt und Benützung der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung werden durch Vertrag mit der Politischen Gemeinde geregelt.

## b. private Anlagen

## Art. 14

Der Gemeinderat kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuche werden bestraft. Im Brandfall stehen der Öffentlichkeit private Löscheinrichtungen zur Verfügung.

## Hausanschlussleitungen

## a. Begriff

## Art. 15

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Hauptoder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

#### b. Erstellung

#### Art. 16

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Der Gemeinderat bestimmt die Art des Anschlusses an die Hauptoder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Er kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreifen zu verlegen.

Der Bauherr hat vor dem Eindecken der Leitung diese dem Beauftragten der Versorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Erhebung der Masse anzumelden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

#### c. Kostentragung

#### Art. 17

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers trägt der Liegenschaftseigentümer.

#### d. Unterhalt

#### Art. 18

Die Hausanschlussleitungen werden von der Versorgung in Eigentum und Unterhalt übernommen, soweit sie vorschriftsgemäss erstellt und durch die Beauftragten abgenommen und eingemessen wurden.

Reparatur- und Erneuerungskosten werden von der Versorgung getragen. Wenn Anschlussleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garageneinfahrten, Mauern, Treppen und anderen Anlagen überbaut sind, das Trassee bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.20 m erheblich unter- oder überschritten ist, trägt der Liegenschaftseigentümer bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

## e. Gruppenanschlüsse

#### Art. 19

Weitere Wasserbezüger können nur dann an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht.

## Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

## Art. 20

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen oder anderer Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Der Gemeinderat bestimmt die Kostenanteile. Er berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

## Verlegung von Hausanschlussleitungen

#### Art. 21

Erfordern veränderte Verhältnisse eine Verlegung der Hausanschlussleitungen, so gehen die vollen Verlegungskosten zulasten des Verursachers.

## Hausinstallationen

## a. Begriff

## Art. 22

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

## b. Erstellung

#### Art. 23

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gasund Wasserfaches sind zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich:

- a. einen Hauptabstellhahnen, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- b. den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst; der Einbau von Zapfstellen, Auslaufund entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig;
- c. den Haupthahnen und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit der Gemeinderat nichts anderes anordnet;
- d. die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

## c. Kostentragung und Unterhalt

#### Art. 24

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat sie zu unterhalten und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

## d. periodische Prüfung

#### Art. 25

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Wasserzähler und Hausinstallationen periodisch zu kontrollieren.

#### Wasserzähler

#### a. Einbau

#### Art. 26

Die Wasserversorgung bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisationen und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

#### b. Unterhalt

#### Art. 27

Der Unterhalt obliegt der Wasserversorgung.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt der Gemeinderat die Verbrauchsmenge fest. Er berücksichtigt den früheren Verbrauch.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er eine Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

#### 3. Installationen

## **Ausführung**

#### Art. 28

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden. Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisung der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

#### Prüfung

#### Art. 29

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertigerstellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

## 4. Benützung der Anlagen

## Anlagen der

## Wasserversorgung

#### Art. 30

Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Einrichtungen werden von Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

#### Hydranten

#### Art. 31

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Der Gemeinderat kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

## Öffentliche Brunnen

## Art. 32

Der Wasserversorgung obliegen Unterhalt und Reinigung der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Brunnen.

Sie regelt den Wasserzulauf.

## Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

#### Art. 33

Unzulässig sind namentlich:

- a. das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b. die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c. der unberechtigte Wasserbezug;
- d. eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e. Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren:
- f. das Entfernen von Plomben;
- g. das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

## Anzeigepflicht bei Störungen

#### Art. 34

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

## Meldepflicht des Abonnenten

#### Art. 35

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

#### 5. Beiträge und Gebühren

#### **Anschlussbeitrag**

#### a. Grundsatz

#### Art. 36

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a. am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b. mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a. einer festen Grundquote;
- b. einem nach der Nutzungsart und dem Zeitwert des Objektes gestuften Zuschlag.

#### b. Grundquote

#### Art. 37

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--.

## c. Gebäudezuschlag

#### Art. 38

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a. für Industrie- und Gewerbebetriebe, Ferienheime, Ferienhäuser und Zweitwohnungen 1.65 % des Zeitwertes;
- b. für die übrigen Wohnbauten 1.15 % des Zeitwertes;
- c. für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, wie Ställe, Scheunen und Remisen, sowie für Kirchen und Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0.85 % des Zeitwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

## d. Steuerdomizilzuschlag

### Art. 39

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferieneigentumswohnungen und ähnlichen Objekten, die nicht in einer Gemeinde, welche dem Zweckverband 'Wasserversorgung Schauenberg' angehört, Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um 50 %.

Der Zuschlag wird bei allen Gebäuden erhoben, die nicht eindeutig als Objekte für den Daueraufenthalt zu taxieren sind. Der Zuschlag ist nachzuzahlen, wenn ein Objekt innert 5 Jahren seit vollständiger Bezahlung der definitiven Anschlusstaxe anders genutzt wird oder an einen Eigentümer mit auswärtigem Hauptsteuerdomizil verkauft wird.

## e. Umbauten und Erweiterungen

#### Art. 40

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 38 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

## f. Festlegung für Neubauten und Ersatzbauten

#### Art. 41

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an einen bestehenden Hausanschluss angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 38.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag für die Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

## Gebühr für den Wasserbezug

a. Grundsatz

#### Art. 42

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b. einem Gebäudezuschlag von 0.4 o/oo des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens Fr. 20.--;
- c. einer Konsumgebühr je bezogenem Kubikmeter Wasser. Mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

## b. Festsetzung des Gebührentarifs

#### Art. 43

Der Gebührentarif für die Grundgebühr je Wasserzähler und die Konsumtaxe wird vom Gemeinderat erlassen.

#### c. Gebührenerhebung

#### Art. 44

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz, je separat für die Grundgebühr, den Gebäudezuschlag und die Konsumgebühr, erhöhen und herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

## Feuerschutzeinkaufsbeitrag

## a. Grundsatz

#### Art. 45

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

#### b. Ansatz

#### Art. 46

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag 40 % der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 37 und 38.

Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m beträgt der Ansatz 20 %.

## c. Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten

#### Art. 47

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind in diesen Fällen die Ansätze nach Art. 46 auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört, und an dieser Stelle ein Neubau errichtet, so sind als Feuerschutzeinkaufsbeitrag die Ansätze gemäss Art. 46 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

#### d. Steuerdomizilzuschlag

#### Art. 48

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferieneigentumswohnungen und ähnlichen Objekten, die nicht in einer Gemeinde, welche dem Zweckverband 'Wasserversorgung Schauenberg' angehört, Primärsteuerdomizil haben, erhöht sich der Feuerschutzeinkaufsbeitrag um 50 %.

Der Zuschlag wird bei allen Gebäuden erhoben, die nicht eindeutig als Objekt für den Daueraufenthalt zu taxieren sind.

Der Zuschlag ist nachzuzahlen, wenn ein Objekt innert 5 Jahren seit vollständiger Bezahlung des Feuerschutzbeitrages anders genutzt wird oder an einen Eigentümer mit auswärtigem Hauptsteuerdomizil verkauft wird.

## e. Anschluss an die Wasserversorgung

#### Art. 49

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

## f. Kostspielige Löschwasservorrichtungen

#### Art. 50

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

## Jährlicher Feuerschutzbeitrag

#### a. Grundsatz

#### Art. 51

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

#### b. Ansatz

#### Art. 52

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0.4 o/oo des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes, mindestens aber Fr. 20.--. Bei einer Entfernung von 120 bis 250 m wird der Ansatz auf 50 % herabgesetzt.

## Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

#### Art. 53

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers hat der Wasserbezüger eine Entschädigung von Fr. 70.-- pro Jahr für die Benützung des Wasserzählers, sowie die Konsumgebühr zu entrichten. Diese beträgt mindestens Fr. 30.--.

Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, setzt der Gemeinderat die Entschädigung fest.

## **Fälligkeit**

#### Art. 54

Bei Baubeginn wird die provisorische Anschlusstaxe ermittelt. Als Grundlage dienen die Bauzeitversicherungssumme und die Ansätze gemäss diesem Reglement. 80 % der Anschlusstaxe werden bei Baubeginn in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung der Anschlusstaxe erfolgt nach der Gebäudeschatzung.

Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement werden innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

## Verwaltungszwang und Strafen

## Verwaltungszwang

## Art. 55

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen Art. 56

Wer gegen Vorschriften dieses Reglements verstösst, wird vom

Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.

## 7. Schlussbestimmungen

Vollzugsvorschriften Art. 57

Der Vollzug der Vorschriften über Beiträge und Gebühren sowie der weiteren Bestimmungen dieses Reglements wird dem Zweck-

verband 'Wasserversorgung Schauenberg' übertragen.

Rechtsmittel Art. 58

Verfügungen des Zweckverbandes bzw. der vom Zweckverband bezeichneten Verwaltungsstelle können beim Gemeinderat jenes Mitgliedes angefochten werden, auf dessen Gebiet das von der

Verfügung erfasste Objekt steht.

Vollzugsbeginn Art. 59

Dieses Wasser-Reglement ersetzt jenes vom 23.08.1983 und tritt

nach Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. Mai 1995

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hans-Peter Eisenring Gemeindepräsident

Andreas Breitenmoser Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Juni - 6. Juli 1995.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 5. September 1995.